Satzung
über die Straßenreinigung in der Gemeinde Alt Duvenstedt
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 sowie 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2026 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), und des § 45 Abs. 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Duvenstedt in ihrer Sitzung am 27.08.2026 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1
Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltebuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach Nr. 19 der Anlage 2 (zu § 41 Abs. 1) StVO.

(3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage bezeichneten Straßen für folgende Straßenteile den Eigentümern der anliegenden Grundstücke in der Frontlänge ihrer Grundstücke auferlegt, unabhängig davon, ob das Grundstück mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der Straßen liegt:

a) Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
b) Randstreifen (Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün, Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs sowie unbefestigte oder befestigte Flächen)
c) begehbare Seitenstreifen,
d) Radwege, auch soweit deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist,
e) Fußgängerstraßen und nur für Fußgänger bestimmte Teile von Straßen,

f) in verkehrsberuhigten Bereichen und an Straßen ohne Gehweg von der Grundstücksgrenze einen 1,50 m tiefen Streifen mit Ausnahme derjenigen Teile, die Parkplätze für Kraftfahrzeuge sind,
g) Rinnsteine,
h) Gräben,
i) Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

a) den Erbbauberechtigten,
b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat
c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3
Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßenteile sind nach Bedarf, mindestens in einem 14-tägigen Reinigungsrhythmus zu säubern. Hierzu gehören die Beseitigung von Abfällen geringeren Umfanges, Tierkot, Laub, Bewuchs und wildwachsenden Kräutern, wenn durch letztere der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder diese geeignet sind, den Straßenbelag zu schädigen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienen Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten.

(3) Die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt.

(4) Einer mit der Säuberung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

§ 4
Art und Umfang der Schneeräumungs- und Streupflicht

(1) Die Gehwege sind bei Glatteis zu streuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mittel eingesetzt werden sollten. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee frei zu halten und bei Glatteis zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

(3) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind von Schnee und Eis freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) Die Verwendung von reinem Auftausalz und sonstigen auftauenden Stoffen auf den Gehwegen sollte grundsätzlich unterbleiben; ihre Verwendung ist jedoch erlaubt,

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenaufgängen- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(5) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 5
Außergewöhnliche Verunreinigung der Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 6
Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) seiner Reinigungspflicht nach §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
b) gegen ein Ge- oder Verbot des §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§ 8
Befreiungen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 9
Datenverarbeitung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichts-behörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt folgende Angaben zu verwenden:

a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegen steht.
b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und den Akten des Katasteramtes zur Ermittlung des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes und dessen Anschrift.
c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes.
d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke.
e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken.
f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 51 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Alt Duvenstedt (Straßenreinigungssatzung) vom 24.05.2002 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Alt Duvenstedt, den 16.09.2026

Gemeinde Alt Duvenstedt · 3 · Kreis Rendsburg-Eckernförde

Bürgermeister

Anlage zur „Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Alt Duvenstedt“

Sämtliche öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Alt Duvenstedt sind zu reinigen.

Als äußere Begrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung gelten folgende Punkte:

a) Hunnenkamp 24
b) Otterbeksweg 1
c) Dorfstraße 42
d) Friedhofsallee 8
e) Ulmenweg 26
f) Schulendammer Weg 26
g) Ellekampsredder 7
h) Rickerter Weg 4
i) Birkenweg 29
j) Am Sportplatz
k) Rickerter Weg 31
l) Krummenorter Weg 18
m) Moorweg 1
n) Owschlager Damm 8